

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 29 München, den 30. Dezember 1994

Datum	Inhalt	Seite
23. 12. 1994	Zweites Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten 1102-8-S	1047
23. 12. 1994	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat 1101-1-I	1048
23. 12. 1994	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage 1131-3-I	1049
23. 12. 1994	Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften 2012-1-1-I, 2012-2-1-I	1050
23. 12. 1994	Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes 36-4-J	1051
13. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft 200-25-1-I	1052
20. 12. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung 2030-2-22-F	1057
20. 12. 1994	Fünfte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung 2030-2-20-F	1059
20. 12. 1994	Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) 750-1-W	1060
5. 12. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung 801-2-F	1064
6. 12. 1994	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst 2030-3-4-3-K	1066
6. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe 2236-9-1-2-K	1067

Dieser Ausgabe liegt die Inhaltsübersicht 1994 bei.

7. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung 2025-1-1-I	1068
7. 12. 1994	Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung 2124-1-3-A	1069
7. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Hochschulgebührenverordnung 2210-1-1-9-K	1070
7. 12. 1994	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1998 2235-1-1-2-21-K	1071
7. 12. 1994	Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen 2330-18-1-I	1072
8. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Milch 7842-6-E	1073
9. 12. 1994	Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken 1012-2-64-I	1074
13. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung 215-2-11-I	1075
13. 12. 1994	Verordnung über die Höhe der Fördersätze zur Verringerung der Kostendeckungsfehlbeträge in Folge von Verkehrskooperationen 922-1-1-W	1076
14. 12. 1994	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretungen bei den Staatlichen Hochbauämtern Amberg, Freising, Ingolstadt, Landshut, Passau, Regensburg, Rosenheim und Traunstein 2035-14-I	1077
20. 12. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes 2230-2-3-1-K	1078
20. 12. 1994	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	1080
20. 12. 1994	Verordnung über die Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Freistaat Bayern 800-21-F	1082
20. 12. 1994	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) 763-1-1-I	1083

1102-8-S

Zweites Gesetz zur Überleitung von Zuständigkeiten

Vom 23. Dezember 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Angelegenheiten der Kindergärten,
Horte und hortähnlichen Einrichtungen

¹Die durch Vorschriften des bayerischen Landesrechts für das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst begründeten Zuständigkeiten für Kindergärten, Horte und hortähnliche Einrichtungen stehen dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zu. ²Dies gilt im besonderen für die Zuständigkeiten des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst nach

1. dem Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayRS 2162-1-A),
2. dem Bayerischen Kindergartengesetz (BayRS 2231-1-K)

sowie den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in den in Satz 1 bezeichneten Angelegenheiten erlassen worden sind. ³Entsprechendes gilt für die Zuständigkeiten des Staatsministers.

Art. 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das **Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG –** (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 611), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – werden in Abschnitt „Besoldungsgruppe B 9“ die Worte „Ministerialdirektor – als leitender Beamter eines Staatsministeriums¹⁾ –“ ersetzt durch „Ministerialdirektor – als leitender Beamter eines Staatsministeriums¹⁾ oder bei einem Mitglied der Staatsregierung nach Art. 49 Abs. 2 der Verfassung –“.

Art. 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt mit Wirkung vom 27. Oktober 1994 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1101-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Senat

Vom 23. Dezember 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Senat – SenG – (BayRS 1101-1-I), geändert durch Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122), wird wie folgt geändert:

Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

(1) ¹Die fünf Vertreter der Genossenschaften, unter denen sich je ein Vertreter der Kreditgenossenschaften, der ländlichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften, der gewerblichen Waren- und Dienstleistungsgenossenschaften und der Wohnungsbaugenossenschaften befinden muß, werden in geheimer Abstimmung durch eine Wahlversammlung gewählt. ²Die Wahlversammlung besteht aus 40 Vertretern der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die in Bayern ihren Sitz oder eine eigene Organisation haben. ³Die Vertreter werden von den Mitglieder- oder Vertreterversammlungen dieser Prüfungsverbände gewählt. ⁴Gewählt sind diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁵Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Jeder Prüfungsverband entsendet mindestens einen Vertreter in die Wahlversammlung. ²Die übrigen Sitze werden auf die Prüfungsverbände

nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der ihnen angehörenden Genossenschaften verteilt; Genossenschaften, die mehreren Prüfungsverbänden angehören, werden dem Prüfungsverband zugeordnet, der bei ihnen jeweils die letzte Prüfung vorgenommen hat. ³Die notwendigen Feststellungen über die Mitgliederzahlen der Einzelgenossenschaften, ihre jeweilige Zuordnung zu den Prüfungsverbänden und die Verteilung der auf die einzelnen Prüfungsverbände entfallenden Sitze in der Wahlversammlung trifft das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

(3) ¹Das Staatsministerium des Innern führt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ein Verzeichnis der genossenschaftlichen Prüfungsverbände. ²Die Bestimmungen des Art. 5 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1131-3-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage

Vom 23. Dezember 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

- Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 491), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Buß- und Bettag“ gestrichen.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Schutz des Festes Mariä Himmelfahrt, soweit es nicht gesetzlicher Feiertag ist, und des Buß- und Bettages“.
 - b) Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Es werden das Fest Mariä Himmelfahrt in den Gemeinden, in denen es nicht gesetzlicher Feiertag ist, und der Buß- und Bettag wie folgt geschützt:“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Gesetz zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften

Vom 23. Dezember 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 38 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 km sowie auf Durchgangsstraßen (Bundesautobahnen, Europastraßen und andere Straßen von erheblicher Bedeutung für den grenzüberschreitenden Verkehr) und in öffentlichen Einrichtungen des internationalen Verkehrs zur Verhütung oder Unterbindung der unerlaubten Überschreitung der Landesgrenze oder des unerlaubten Aufenthalts und zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder“.

2. Art. 19 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Personensorge oder der Aufenthaltsbestimmung bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich der Betreuer oder derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt.“.

§ 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Gesetz über die Organisation der Bayerischen Staatlichen Polizei – Polizeiorganisationsgesetz – POG – (BayRS 2012-2-1-I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. August 1990 (GVBl S. 329), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 2 werden die Worte „, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden,“ gestrichen.

2. In Art. 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Staatsministers“ durch das Wort „Staatsministeriums“ ersetzt.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „lenken“ die Worte „, zu unterstützen sowie in besonderen Fällen selbst durchzuführen“ eingefügt.

bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Einrichtungen für erkennungsdienstliche, kriminaltechnische und kriminologische Untersuchungen und Forschungen zu unterhalten;“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Kernenergie-, Sprengstoff- und Strahlungsstraftaten in den Fällen der §§ 310b, 311 Abs. 1 bis 3, 311a bis 311d, 326 Abs. 1 Nr. 3 dritte Alternative, auch in Verbindung mit Abs. 2, 4 und 5, 326 Abs. 3, 327 Abs. 1 und 3 Nr. 1, 328, 330 des Strafgesetzbuchs und der Straftaten nach § 40 des Sprengstoffgesetzes und nach §§ 19, 20, 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen;“.

bb) In Nummer 3 wird in der Klammer nach der Zahl „152“ die Angabe „, 152a“ eingefügt.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. der Gründung politisch motivierter krimineller und terroristischer Vereinigungen und der Tätigkeit für solche Vereinigungen (§§ 129, 129a des Strafgesetzbuchs);“.

c) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Das Staatsministerium des Innern kann in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1 bis 6 die polizeiliche Verfolgung für bestimmte Fallgruppen den Dienststellen der Landespolizei übertragen.“.

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

§ 3

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

36-4-J

Gesetz zur Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes

Vom 23. Dezember 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostengesetz - JVKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (GVBl S. 154, BayRS 36-4-J) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung) vom 14. Februar 1940 (BGBl III 363-1) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. ²Ausgenommen hiervon sind § 4 Abs. 3 und Nr. 4 der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung.“

2. In Art. 2 wird der Halbsatz „, zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2847),“ gestrichen.

3. In Art. 3 wird der Halbsatz „, zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl I S. 2847),“ gestrichen.

4. In Art. 5 werden die Worte „nach den §§ 4 und 5 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

5. Art. 8 wird aufgehoben.

6. Die Anlage zum Gesetz (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Schuldnerverzeichnis

2.1 Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken (§ 915d der Zivilprozeßordnung)

800 DM

2.2 Erteilung von Abdrucken (§§ 915, 915d der Zivilprozeßordnung, § 107 Abs. 2 der Konkursordnung)

1 DM je
Eintragung,
mindestens
20 DM

Neben den Gebühren für die Erteilung von Abdrucken werden Schreibauslagen nicht erhoben.“

b) In Nummer 3.2 wird die Verweisung „§ 137 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 137 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern oder Übersetzern
50 bis
300 DM.“

§ 2

Die Verordnung über die Gebühren für die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und für die Zulassung als Prozeßagent vom 31. Januar 1936 in der Fassung vom 1. August 1968 (BayRS 36-5-J) wird aufgehoben.

§ 3

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

München, den 23. Dezember 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

200-25-1-I

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über
die Einrichtung und Organisation
der staatlichen Behörden
für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft**

Vom 13. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 5 des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-I) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlagen 1a bis 1c und 2 der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 669, BayRS 200-25-1-I), erhalten folgende Fassung:

„Anlage Ia

Staatliche Hochbauämter

(zuständig für den staatlichen Hochbau und die nach dem Finanzverwaltungsgesetz übertragenen Bauaufgaben des Bundes)

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberbayern			
Staatliches Hochbauamt Ingolstadt	Ingolstadt	Ingolstadt	Eichstätt Neuburg-Schrobenhausen Pfaffenhofen a. d. Ilm
Staatliches Hochbauamt Freising	Freising		Dachau Erding Freising
Staatliches Hochbauamt Landsberg	Landsberg a. Lech		Fürstenfeldbruck Landsberg a. Lech Starnberg
Staatliches Hochbauamt Rosenheim	Rosenheim	Rosenheim	Ebersberg Miesbach Mühldorf a. Inn Rosenheim
Staatliches Hochbauamt Traunstein	Traunstein		Altötting Berchtesgadener Land Traunstein
Regierungsbezirk Niederbayern			
Staatliches Hochbauamt Landshut	Landshut	Landshut Straubing	Dingolfing-Landau Kelheim Landshut Straubing-Bogen
Staatliches Hochbauamt Passau	Passau	Passau	Deggendorf Freyung-Grafenau Passau Regen Rottal-Inn
Regierungsbezirk Oberpfalz			
Staatliches Hochbauamt Amberg	Amberg	Amberg Weiden i. d. OPf.	Amberg-Sulzbach Neustadt a. d. Waldnaab Schwandorf Tirschenreuth
Staatliches Hochbauamt Regensburg	Regensburg	Regensburg	Cham Neumarkt i. d. OPf. Regensburg
Regierungsbezirk Schwaben			
Staatliches Hochbauamt Kempten	Kempten (Allgäu)	Kaufbeuren Kempten (Allgäu) Memmingen	Lindau (Bodensee) Oberallgäu Ostallgäu Unterallgäu

Anlage 1b**Landbauämter, Land- und Universitätsbauamt**
(zuständig für den staatlichen Hochbau)

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Regierungsbezirk Oberbayern			
Landbauamt München	München	München	München
Landbauamt Weilheim	Weilheim i. OB		Bad Tölz-Wolfrats- hausen Garmisch-Parten- kirchen Weilheim-Schongau
Regierungsbezirk Oberfranken			
Landbauamt Bamberg	Bamberg	Bamberg	Bamberg Forchheim Lichtenfels
Landbauamt Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth	Bayreuth Kulmbach Wunsiedel i. Fichtel- gebirge
Landbauamt Hof	Hof	Coburg Hof	Coburg Hof Kronach
Regierungsbezirk Mittelfranken			
Landbauamt Ansbach	Ansbach	Ansbach	Ansbach Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Weißenburg- Gunzenhausen
Landbauamt Nürnberg	Nürnberg	Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach	Erlangen-Höchstadt Fürth Nürnberger Land Roth
Regierungsbezirk Unterfranken			
Landbauamt Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg Miltenberg
Landbauamt Schweinfurt	Schweinfurt	Schweinfurt	Bad Kissingen Haßberge Rhön-Grabfeld Schweinfurt
Landbauamt Würzburg	Würzburg	Würzburg	Kitzingen Main-Spessart Würzburg
Regierungsbezirk Schwaben			
Land- und Universitätsbauamt Augsburg	Augsburg	Augsburg	Aichach-Friedberg Augsburg Dillingen a. d. Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm

Anlage 1c**Finanzbauämter**

(zuständig für die nach dem Finanzverwaltungsgesetz übertragenen Bauaufgaben des Bundes und den staatlichen Hochbau der Oberfinanzdirektionen)

Bezeichnung	Amtssitz	Der Amtsbezirk umfaßt	
		kreisfreie Stadt	Landkreis
Oberfinanzdirektion München			
Finanzbauamt Augsburg	Augsburg	Augsburg	Aichach-Friedberg Augsburg Dillingen a. d. Donau Donau-Ries Günzburg Neu-Ulm
Finanzbauamt München I	München	München	Bad Tölz-Wolfrats- hausen Garmisch-Parten- kirchen München Weilheim-Schongau
Finanzbauamt München II	München	München	München
Oberfinanzdirektion Nürnberg			
Finanzbauamt Bayreuth	Bayreuth	Bamberg Bayreuth Coburg Hof	Bamberg Bayreuth Coburg Forchheim Hof Kronach Kulmbach Lichtenfels Wunsiedel i. Fichtel- gebirge
Finanzbauamt Bad Kissingen	Bad Kissingen		Bad Kissingen Haßberge Rhön-Grabfeld
Finanzbauamt Nürnberg	Nürnberg	Ansbach Erlangen Fürth Nürnberg Schwabach	Ansbach Erlangen-Höchstadt Fürth Neustadt a. d. Aisch- Bad Windsheim Nürnberger Land Roth Weißenburg- Gunzenhausen
Finanzbauamt Würzburg	Würzburg	Aschaffenburg Schweinfurt Würzburg	Aschaffenburg Kitzingen Main-Spessart Miltenberg Schweinfurt Würzburg

Anlage 2**Hochschulbauämter**

<u>Bezeichnung</u>	<u>Amtssitz</u>	<u>Zuständigkeitsbereich</u>
Universitätsbauamt München	München	Gebäude und Anlagen der Universität München – ohne die Gebäude und Anlagen, die in den Landkreisen Ebersberg, Erding und Freising liegen –
Bauamt Technische Universität München	München	Gebäude und Anlagen der Technischen Universität München, der Fachhochschule München und der Hochschule für Musik München – ohne die Gebäude und Anlagen, die in den Landkreisen Ebersberg, Erding und Freising liegen
Universitätsbauamt Regensburg	Regensburg	Gebäude und Anlagen der Universität Regensburg und der Fachhochschule Regensburg
Universitätsbauamt Erlangen	Erlangen	Gebäude und Anlagen der Universität Erlangen-Nürnberg
Universitätsbauamt Würzburg	Würzburg	Gebäude und Anlagen der Universität Würzburg“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-22-F

Zweite Verordnung zur Änderung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 43 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-22-F), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1073), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ärzte des Krankenhauses, die wahlärztliche oder sonstige stationäre oder teilstationäre oder vor- und nachstationäre ärztliche Leistungen selbst berechnen können, sind verpflichtet, dem Krankenhaus als Entgelt zu entrichten:

1. die Kostenerstattung gemäß § 11 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 3 Nrn. 6 und 7 der Bundespflege-satzverordnung in der Fassung von Art. 12 Abs. 3 des Gesundheitsstrukturgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl I S. 2266),
2. zur Erstattung der dadurch nicht erfaßten Kosten sowie zum Ausgleich des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal und Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils einen Betrag in Höhe von 17 v.H. der aus diesen Nebentätigkeiten bezogenen Vergütung.“

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Bei Ärzten des Krankenhauses, die zur Erbringung ambulanter ärztlicher Leistungen, die sie selbst berechnen können, Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen, richtet sich die Kostenerstattung nach § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 3 Nr. 4 der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985 (BGBl I S. 1666) und § 6 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (GVBl S. 1101).
²Zum Ausgleich des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal und Material er-

wachsenen wirtschaftlichen Vorteils sind darüber hinaus 15 v.H. der um die Kostenerstattung gemäß Satz 1 verminderten Vergütung aus diesen Nebentätigkeiten zu entrichten.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, entfällt das Entgelt gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Satz 2; Grundlage für die Berechnung der Kostenerstattung sind in diesem Fall

1. bei nicht geforderter Vergütung die für die Leistung üblicherweise geforderten Gebühren,
2. bei nicht erlangter Vergütung die in Rechnung gestellten Gebühren.“

2. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Sonderregelung für Altfälle

(1) Wird die Privatbehandlung im Sinn des § 17 Abs. 1 Satz 1 auf Grund einer vor dem 1. Januar 1993 nach beamtenrechtlichen Vorschriften genehmigten Nebentätigkeit ausgeübt, so sind abweichend von dieser Bestimmung 25 v.H. der bezogenen Vergütung als Entgelt zu entrichten.

(2) Ist für die Nebentätigkeit eine Vergütung nicht gefordert oder eine in Rechnung gestellte Vergütung endgültig nicht erlangt worden, so ist

1. in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1994 ein Entgelt in Höhe des Wahlarztabschlags gemäß § 8 Nr. 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 21. August 1985,
2. in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1995 ein Entgelt in Höhe von 51 v.H. des (fiktiven) Entgelts,
3. ab dem 1. Januar 1996 ein Entgelt in Höhe von 85 v.H. des (fiktiven) Entgelts

zu entrichten.

(3) In der Zeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 bleibt die Kostenerstattung gemäß § 11 Abs. 3a in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 6a Buchst. b der Bundespflegesatzverordnung in der Fassung von Art. 12 Abs. 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes unberührt; diese gilt nicht als Vergütung.“.

§ 2

§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung erhält folgende Fassung:

„1. die Kostenerstattung gemäß § 24 Abs. 2 und 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 6 der Bundespflegesatzverordnung vom 26. September 1994 (BGBl I S. 2750),“.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-2-20-F

Fünfte Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 und Art. 88a Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 19 des Arbeitszeitgesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1990 (GVBl S. 47, BayRS 2030-2-20-F), geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 1993 (GVBl S. 810), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Beamte werden in jedem Kalenderjahr an drei Arbeitstagen (§ 10 Abs. 1 der Urlaubsverordnung) unter Fortzahlung der Bezahlung vom Dienst freigestellt. ²An Stelle eines Arbeitstages können Beamte an zwei halben Arbeitstagen unter Fortzahlung der Bezahlung vom Dienst freigestellt werden. ³Der Anspruch auf Freistellung wird erstmals erworben, wenn das Beamtenverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. ⁴Die unmittelbar vor der Übernahme in das Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn verbrachte Zeit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer ist anzurechnen. ⁵Beginnt das Beamtenverhältnis in der zweiten Hälfte oder endet es in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, beträgt die Dauer der Freistellung drei Zehntel der für ihn geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit. ⁶Satz 5 gilt für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand entsprechend. ⁷Bei Beamten, deren Arbeitszeit ermäßigt wurde, beträgt die Dauer der Freistellung höchstens drei Fünftel der für sie geltenden durchschnittlichen Wochenarbeitszeit. ⁸Bei Beamten, die Schichtdienst nach § 2

Abs. 1 Satz 4 leisten, kann an Stelle der freien Tage nach Satz 1 die Arbeitszeit um eineinhalb Dienstschichten im Kalenderjahr ermäßigt werden.

(2) Die Freistellung vom Dienst darf im Quartal einen Arbeitstag nicht übersteigen und soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.“

b) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Arbeitszeit für Arbeitnehmer

¹Die vorstehend getroffenen Regelungen für die bayerischen Beamten werden auf die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Freistaates Bayern übertragen, soweit sie in Dienststellen tätig sind, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, und soweit tarifvertragliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen. ²§ 3 Abs. 1 bis 3 sowie § 7 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 1990 gelten fort.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

750-1-W

Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV)

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung sowie § 32 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2, § 107 Abs. 1 und § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl I S. 1310) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Teil

Neuorganisation der Bergverwaltung

§ 1

Bergämter

Die Bergämter in Amberg und Bayreuth werden als Bergamt Nordbayern in die Regierung von Oberfranken und das Bergamt München als Bergamt Südbayern in die Regierung von Oberbayern als Organisationseinheiten eingegliedert.

§ 2

Auflösung des Oberbergamts

- (1) Das Oberbergamt in München wird aufgelöst.
- (2) Unbeschadet besonderer Vorschriften obliegen die Aufgaben des bisherigen Oberbergamts dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und den Bergämtern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Zweiter Teil

Örtliche und sachliche Zuständigkeit

§ 3

Örtliche Zuständigkeit

(1) ¹Das Bergamt Nordbayern ist für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken, das Bergamt Südbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben zuständig. ²Abweichend von Satz 1 obliegen die Aufgaben der Bergämter nach der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987 (GVBl S. 115, BayRS 750-10-W) dem Bergamt Südbayern in allen Regierungsbezirken.

(2) Erstreckt sich ein unter der Aufsicht der Bergbehörde stehender Betrieb über den Amtsbezirk eines Bergamts hinaus, so bestimmt das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie das Bergamt, zu dessen Geschäftsreich der Betrieb gehören soll.

§ 4

Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (oberste Bergbehörde)

(1) ¹Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist zuständig für die Durchführung des Bundesberggesetzes (BBergG), soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Es erläßt Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 2 BBergG im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. ³Vor dem Erlass von Bergverordnungen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG, die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten betreffen, sind das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit und die zuständigen Berufsgenossenschaften zu beteiligen. ⁴Anordnungen nach § 173 Abs. 1 BBergG ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist ferner für den Vollzug der in **Anlage 1** genannten, auf das Bundesberggesetz gestützten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

(3) Dem Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie obliegen außerdem die Aufgaben des bisherigen Oberbergamts nach den in **Anlage 2** genannten Vorschriften.

(4) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie ist hinsichtlich der Bodenschätze im Sinn des Bundesberggesetzes Fachplanungssträger in der Regionalplanung.

§ 5

Zuständigkeit der Bergämter (untere Bergbehörden)

(1) Die Bergämter sind zuständig für die Durchführung der §§ 39 bis 57b, 60, 63 Abs. 3 und 4, § 69 Abs. 1 und 2, §§ 70 bis 74, § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 95 Abs. 2, § 102 Abs. 1 Satz 2, § 108 Abs. 1, §§ 126 bis 131 und §§ 147, 169 BBergG, soweit nicht nach § 6 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung die Gewerbeaufsichtsämter zuständig sind.

(2) Die Bergämter sind ferner zuständig für die Durchführung der auf das Bundesberggesetz gestützten Rechtsverordnungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Den Bergämtern obliegen außerdem die in anderen Vorschriften enthaltenen Aufgaben des bisherigen Oberbergamts, die nicht vom Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie nach § 4 Abs. 3 dieser Verordnung wahrgenommen werden.

§ 6

Zuständigkeit anderer Behörden zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften

(1) Zuständig für die Durchführung des § 110 Abs. 6 BBergG ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließende Genehmigung zuständige Behörde.

(2) ¹Zuständig für die Durchführung von §§ 77 bis 106 und § 109 BBergG, mit Ausnahme von § 79 Abs. 3, § 81 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1, § 95 Abs. 2 und § 102 Abs. 1 Satz 2, ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Entsprechendes gilt für die Durchführung der §§ 126 und 128 BBergG.

(3) Zuständig für die Durchführung von § 12 Abs. 5 der Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl I S. 685) und § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 der Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) vom 31. Juli 1991 (BGBl I S. 1751) ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik.

(4) Zur Durchführung der §§ 48 bis 57b, 60, 63 Abs. 3 und 4, § 69 Abs. 1 und 2, §§ 70 bis 74 BBergG und der dafür geltenden Rechtsverordnungen treten in Betrieben, in denen Ton im Sinn des § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG gewonnen und zu Ziegeleierzeugnissen verarbeitet wird, an die Stelle der Bergämter die Gewerbeaufsichtsämter.

(5) ¹Für einzelne der Bergaufsicht unterstehende Betriebsstätten, die im räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang mit Betriebsstätten geführt werden, die der Gewerbeaufsicht unterstehen, können das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit gemeinsam die entsprechende Anwendung des Absatzes 4 bestimmen, soweit dies zur Vereinheitlichung der Aufsicht geboten ist. ²Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das Schwergewicht der betrieblichen Tätigkeit bei der der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betriebsstätte liegt.

(6) ¹Allgemeine Zulassungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und nach § 8 Abs. 5 auch in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2 GesBergV, die von den Bergbehörden anderer Länder erteilt worden sind,

gelten als allgemeine Zulassungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie. ²Dies gilt auch für die Anerkennung von sachverständigen Stellen nach § 10 Abs. 4 Satz 5 und nach § 11 Abs. 4 Satz 6 auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 GesBergV.

§ 7

Übertragung der Verordnungsermächtigung

Die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 142 BBergG einschließlich der Befugnis zur Änderung der in §§ 1 bis 6 geregelten Zuständigkeiten wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie übertragen.

Dritter Teil

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. ²Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die **Verordnung über die Sitze und Verwaltungsbezirke des Bayerischen Oberbergamts und der Bergämter** vom 18. April 1973 (BayRS 750-1-W),
2. die **Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug bergrechtlicher Vorschriften (BergZustV)** vom 7. Januar 1982 (BayRS 750-2-W).

(2) Die Aufgaben des Oberbergamts nach Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetzes (BayRS 932-1-W) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Bergbahngesetz (BayRS 932-1-3-W) werden der Regierung von Oberbayern für das Gebiet des gesamten Freistaates übertragen.

(3) Soweit in Gesetzen, Verordnungen, Allgemeinen Verwaltungsanordnungen und Bekanntmachungen auf die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über die Organisation und die Zuständigkeit der Bergbehörden verwiesen wird, treten an deren Stelle die Vorschriften dieser Verordnung.

München, den 20. Dezember 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

**Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie nach § 4 Abs. 2**

1. Allgemeine Anerkennung und Bestätigung von Sachverständigen und Stellen nach
 - a) § 176 der Allgemeinen Bergbauverordnung – ABergV – (BayRS 750-11-W),
 - b) § 10 Abs. 2 der Elektrozulassungs-Bergverordnung (ElZulBergV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1993 (BGBl I S. 316),
 - c) § 10 Abs. 4 Satz 5, § 11 Abs. 4 Satz 6 und § 12 Abs. 1 Satz 2 GesBergV,
 - d) § 19 Abs. 4, § 46 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 91 Abs. 1 der Bergbau-Tiefbohr-Verordnung – BergTbV – (BayRS 750-12-W),
 - e) § 11 Abs. 2, § 16 Abs. 5, 7 und 8, § 17 Abs. 2, § 38 Abs. 6 und § 72 Abs. 7 der Bergbau-Schachtförderanlagen-Verordnung – BergSVO – (BayRS 750-14-W),
 - f) § 37 Abs. 3 der Elektro-Bergverordnung vom 12. März 1992 (GVBl S. 82, BayRS 750-18-W).
2. Bauartzulassungen und allgemeine Zulassungen von Anlagen, Stoffen, Betriebsmitteln und Verfahren nach
 - a) § 175 ABergV,
 - b) § 8 BergSVO,
 - c) § 85 Abs. 2 Satz 1 BergTbV,
 - d) § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 ElZulBergV,
 - e) § 4 Abs. 1 GesBergV.
3. Richtlinien und Vordrucke nach
 - a) § 13 Abs. 1 der Klima-Bergverordnung vom 9. Juni 1983 (BGBl I S. 685),
 - b) § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 BergSVO.
4. Genehmigung von Plänen zur Ausbildung und Schulung nach
 - a) § 81 Abs. 1 Nr. 3 ABergV,
 - b) § 62 Abs. 4 BergTbV,
 - c) § 17 Abs. 3 Satz 3 der Seismik-Bergverordnung vom 17. März 1987 (GVBl S. 88, BayRS 750-17-W),
 - d) § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 2 der Bergbau-Arbeitssicherheitsverordnung (BayRS 750-15-W),
 - e) § 8 Abs. 1 Satz 3 und § 10 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BayRS 2038-3-6-4-W).
5. Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl I S. 2631) und Einwirkungsberichts-Bergverordnung vom 11. November 1982 (BGBl I S. 1553, 1558).
6. § 2 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 21. April 1987 (GVBl S. 115, BayRS 750-10-W).

Anlage 2**Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft,
Verkehr und Technologie nach § 4 Abs. 3**

1. Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754, BayRS 800-21-1-A),
2. Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs (BayRS 86-7-A),
3. Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die Anwendung der Salinenkonvention (BayRS 1011-9-S),
4. Lagerstättengesetz vom 4. Dezember 1934 (RGBl I S. 1223) und Verordnung zur Ausführung des Lagerstättengesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl I S. 1261),
5. Gesetz über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126, BayRS 700-2-W),
6. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Staatsdienst im Bergfach (BayRS 2038-3-6-4-W),
7. Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik vom 2. August 1994 (GVBl S. 781, BayRS 805-2-A),
8. Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug atomrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1990 (GVBl S. 14, BayRS 751-1-U),
9. Verordnung über die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Aufschub der Beitragszahlung vom 2. März 1993 (GVBl S. 148, BayRS 8232-1-A),
10. Nachdiplomierungsverordnung (BayRS 2210-4-8-6-K).

601-2-F

Dritte Verordnung zur Änderung der Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung

Vom 5. Dezember 1994

Auf Grund von § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl I S. 1770) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 26. November 1985 (GVBl S. 761, BayRS 601-1-F), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 3 der Verordnung zur Bestimmung der Bezirke und Sitze der Finanzämter in Bayern und zur Übertragung von Zuständigkeiten (Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung – FAZuStV) vom 7. Dezember 1992 (GVBl S. 741, BayRS 601-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1993 (GVBl S. 918), wird wie folgt geändert:

1. Bei Lfd. Nr. 28 Finanzamt München für Grundbesitz und Verkehrsteuern erhält Spalte 3 und 4 Buchstabe b folgende Fassung:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Feuerschutzsteuer und Versicherungssteuer für in Italien, Liechtenstein und Österreich niedergelassene Versicherer	alle Finanzämter der Bundesrepublik Deutschland.“

2. Bei Lfd. Nr. 30 Finanzamt München I wird in Spalte 3 und 4 folgender Buchstabe f eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„f) Steuerfahndung in Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität	alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks München.“

3. Lfd. Nr. 31 Finanzamt München II wird wie folgt geändert:

- a) In Spalte 3 und 4 wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

Spalte 3	Spalte 4
„b) Umsatzbesteuerung der in Italien und Österreich ansässigen Unternehmer	alle Finanzämter der Bundesrepublik Deutschland.“

- b) Der bisherige Buchstabe b in Spalte 3 und 4 wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:

Spalte 3	Spalte 4
„c) Umsatzbesteuerung der übrigen im Ausland ansässigen Unternehmer	alle Finanzämter des Oberfinanzbezirks München.“

4. Bei Lfd. Nr. 101 Finanzamt Amberg wird in Spalte 4 jeweils zu den Buchstaben a, d, e und f das Wort „Schwandorf“ durch die Worte „Neumarkt i. d. OPf.“ ersetzt.

5. Es wird folgende Lfd. Nr. 108 eingefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
„108	Cham	a) Besteuerung der Körperschaften b) Betriebsprüfung c) Umsatzsteuerprüfung d) Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern mit mehr als 99 Arbeitnehmern	Schwandorf Schwandorf Schwandorf Schwandorf.“

6. Bei Lfd. Nr. 124 Finanzamt Nürnberg-Ost werden in Spalte 3 und 4 die Buchstaben c, e und f gestrichen; der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.

7. Bei Lfd. Nr. 126 Zentralfinanzamt Nürnberg werden in Spalte 4 zu Buchstabe a die Worte „Neumarkt i. d. OPf.“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

2030-3-4-3-K

**Zwölfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Bewilligung
von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub
nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes
bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten
im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Vom 6. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 80a Abs. 6 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Urlaub nach Art. 80a des Bayerischen Beamtengesetzes bei Lehrern und Pädagogischen Assistenten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1985 (GVBl S. 471, BayRS 2030-3-4-3-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1994 (GVBl S. 628), wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Aufgaben und Funktionen, die eine Teilzeitbeschäftigung ausschließen

Schulleitern, Seminarleitern und Seminarlehrern für die fachspezifische Ausbildung kann Teilzeitbeschäftigung nicht bewilligt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-9-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe

Vom 6. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 18 Abs. 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 45 Abs. 2, Art. 49 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Art. 50 Abs. 2 Satz 1, Art. 52 Abs. 4, Art. 53 Abs. 4 Satz 2, Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, Art. 58 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 62 Abs. 8, Art. 84 Abs. 1 Satz 2, Art. 86 Abs. 10, Art. 89, Art. 114 Abs. 1 Nr. 4d, Art. 122 und 128 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, BayRS 2230-1-1-K), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Auf Grund der geänderten Artikelfolge des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689) werden die Verweisungen in der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe in Bayern (Fachakademieordnung Fremdsprachenberufe – FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl S. 278, BayRS 2236-9-1-2-K), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1994 (GVBl S. 813), wie folgt geändert:

bisher	neu
Art. 17	Art. 18
Art. 23	Art. 44
Art. 24	Art. 45
Art. 27	Art. 48
Art. 28	Art. 49
Art. 29	Art. 50
Art. 31	Art. 52
Art. 31 Abs. 1	Art. 52 Abs. 1
Art. 31 Abs. 3	Art. 52 Abs. 3
Art. 32	Art. 53
Art. 32 Abs. 3	Art. 53 Abs. 3
Art. 32 Abs. 6 Satz 2	Art. 53 Abs. 6 Satz 2
Art. 33	Art. 54
Art. 36	Art. 57
Art. 37	Art. 58
Art. 37 Abs. 3 und 4	Art. 58 Abs. 3 und 4

bisher	neu
Art. 40	Art. 62
Art. 40 Abs. 5	Art. 62 Abs. 5
Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2	Art. 62 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2
Art. 41	Art. 63
Art. 61	Art. 84
Art. 62	Art. 85
Art. 63	Art. 86
Art. 63 Abs. 2	Art. 86 Abs. 2
Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5	Art. 86 Abs. 2 Nrn. 4 und 5
Art. 63 Abs. 8 Satz 1	Art. 86 Abs. 8 Satz 1
Art. 63 Abs. 8 Satz 2	Art. 86 Abs. 8 Satz 2
Art. 64 Abs. 1 Satz 1	Art. 87 Abs. 1 Satz 1
Art. 64 Abs. 1 Satz 2	Art. 87 Abs. 1 Satz 2
Art. 65	Art. 88
Art. 65 Abs. 1 Satz 2	Art. 88 Abs. 1 Satz 2
Art. 65 Abs. 1 Satz 3	Art. 88 Abs. 1 Satz 3
Art. 67	Art. 90
Art. 69 Abs. 2 Nr. 2	Art. 92 Abs. 2 Nr. 2
Art. 70	Art. 93
Art. 78 Abs. 2	Art. 100 Abs. 2
Art. 87	Art. 111
Art. 91	Art. 117

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1994 in Kraft.

München, den 6. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Hans Zehetmair, Staatsminister

2025-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Sparkassenordnung

Vom 7. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (BayRS 2025-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 761), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (BayRS 2025-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1989 (GVBl S. 578), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Stille Vermögenseinlagen

(1) ¹Die Sparkasse darf nach Maßgabe der Satzung Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter entgegennehmen. ²Als stille Gesellschafter sind Einrichtungen der Sparkassenorganisation, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter müssen so ausgestaltet sein, daß sie dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zuzurechnen sind. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

(3) ¹Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des kreditwesenrechtlichen Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen. ²Die Satzung kann bestimmen, daß Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern im Sinn von Absatz 1 Satz 2 außer Ansatz bleiben.“

2. § 25 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Entscheidung, nach Maßgabe der Satzung

- a) Genußrechte auszugeben (§ 4),
- b) stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen (§ 4a),“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2124-1-3-A

**Verordnung
über Gebühren für Hebammenhilfe
außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung**

Vom 7. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Bayern vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1993 (GVBl S. 511), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten vom 23. Juli 1986 (GVBl S. 496, BayRS 1102-7-S), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die freiberuflichen Hebammen und Entbindungspfleger können für ihre Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung Gebühren und Wegegeld nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung¹ (HebGV) vom 28. Oktober 1986 (BGBl I S. 1662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1994 (BGBl I S. 1985), in der jeweils geltenden Fassung erheben und zwar bis zur Höhe des zweifachen Satzes der dort genannten Beträge.

(2) Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Schwierigkeit und Dauer der Leistung, die wirtschaftliche Lage der Zahlungspflichtigen und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

(3) Für Auslagen gilt § 3 HebGV sinngemäß.

(4) Bei Leistungen, die von einem Sozialhilfeträger gemäß § 38 des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden, sind die Beträge nach der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung zu berechnen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung** vom 22. Juli 1987 (GVBl S. 271, BayRS 2124-1-3-A), geändert durch Verordnung vom 28. Dezember 1990 (GVBl 1991 S. 34), außer Kraft.

München, den 7. Dezember 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

2210-1-1-9-K

**Verordnung
zur Änderung der
Hochschulgebührenverordnung**

Vom 7. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 85 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 763), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium von Gaststudierenden und das weiterbildende Studium an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 7. März 1994 (GVBl S. 165, BayRS 2210-1-1-9-K) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Satz 1 gilt entsprechend für

1. Studierende, die an Hochschulen für Musik auf Grund vom § 26 Abs. 4 der Qualifikationsverordnung als Gaststudierende immatrikuliert sind,
2. ausländische Gaststudierende, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studentenaustausches innerhalb der Europäischen Gemeinschaften oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
3. die Teilnehmer des Ausbildungsgangs „Sportlehrer im freien Beruf.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1994 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2235-1-1-2-21-K

**Verordnung
über den Ausbau
staatlicher Gymnasien im Jahr 1998**

Vom 7. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Mit Ablauf des Schuljahres 1997/98 wird die Zweigstelle Waldkraiburg des Ruperti-Gymnasiums Mühldorf a. Inn aufgelöst.

§ 2

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1998 wird in Waldkraiburg, Landkreis Mühldorf a. Inn, ein staatliches Gymnasium errichtet.

(2) ¹Das Gymnasium Waldkraiburg wird mit den Jahrgangsstufen 5 mit 13 errichtet. ²Es nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 1998/99 mit den Jahrgangsstufen 5 mit 11 auf.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost ausgeübt.

(2) ¹Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1998 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2330-18-1-I

**Verordnung
über die Abgeltung des
Verwaltungsaufwands beim Abbau der
Fehlsubventionierung im Wohnungswesen**

Vom 7. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 2 Abs. 14 Satz 3 des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1991 (GVBl 1992 S. 2, BayRS 2330-18-1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die in Art. 2 Abs. 14 Satz 1 BayAFWoG genannten Stellen erhalten zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) und des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern (BayAFWoG) entsteht, eine pauschale Zuweisung.

(2) Die Zuweisung beträgt:

35 DM je öffentlich geförderte Wohnung der jeweiligen Jahrgangsguppe im Sinn des § 4 Abs. 1 AFWoG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 8 BayAFWoG im Gebiet der zuständigen Stelle in dem Jahr, in dem der jeweilige Leistungszeitraum beginnt; bei den Landkreisen werden der Berechnung der Zuweisung die öffentlich geförderten Wohnungen in den nach Art. 1 Satz 2 Nr. 1 BayAFWoG bestimmten Gemeinden zugrundegelegt,

17 DM zusätzlich je Jahr und Wohnung, für deren Inhaber am 1. August des jeweiligen Jahres eine Fehlbelegungsabgabe festgesetzt ist.

§ 2

Die pauschale Zuweisung darf für den ab 1. Januar 1995 entstehenden Verwaltungsaufwand am 1. September des jeweiligen Jahres vor der Abführung vom Aufkommen der Fehlbelegungsabgabe abgesetzt werden.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abgeltung des Verwaltungsaufwands beim Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 21. August 1987 (GVBl S. 323, BayRS 2330-18-1-I) außer Kraft.

München, den 7. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

7842-6-E

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über eine Umlage für Milch**

Vom 8. Dezember 1994

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1994 (BGBl I S. 2018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 Buchst. a der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Landwirtschaft vom 30. November 1987 (GVBl S. 442, BayRS 7801-3-E), geändert durch Verordnung vom 6. März 1990 (GVBl S. 73), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 2 Abs. 1 der Verordnung über eine Umlage für Milch vom 30. Juni 1983 (GVBl S. 547, BayRS 7842-6-E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1993 (GVBl S. 1077), beträgt die Umlage für die Erhebungszeiträume des Jahres 1995 0,30 Pf je Kilogramm angelieferter Milch.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 8. Dezember 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Reinhold Bocklet, Staatsminister

1012-2-64-I

Verordnung zur Änderung des Gebiets von Gemeinden, Landkreisen und Bezirken

Vom 9. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 8 und 9 der Bezirksordnung, Art. 8 und 9 der Landkreisordnung und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung des Gebiets der Gemeinde Schönberg, Landkreis Mühldorf a. Inn, Regierungsbezirk Oberbayern, und der Gemeinde Bodenkirchen, Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern

(1) In die Gemeinde Schönberg wird aus der Gemeinde Bodenkirchen das Flurstück 893/5 der Gemarkung Haunzenbergersöll mit einer Fläche von 1 013 m² umgegliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Landshut und Mühldorf a. Inn sowie der Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsflurstück ist im Veränderungsnachweis Nr. 62 Gemarkung Haunzenbergersöll des Vermessungsamts Landshut und Nr. 79 Gemarkung Aspertscham des Vermessungsamts Mühldorf a. Inn ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Änderung des Gebiets der Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, und der Gemeinde Langensendelbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken

(1) In die Gemeinde Bubenreuth werden aus der Gemeinde Langensendelbach umgegliedert die Flurstücke

der Gemarkung Langensendelbach	Fläche in m ²
2649/1	1
2649/2	245.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim sowie der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberfranken geändert.

(3) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 929 Gemarkung Langensendelbach des Vermessungsamts Forchheim und Nr. 933 Gemarkung Bubenreuth des Vermessungsamts Erlangen ausgewiesen. ²Die Verände-

rungsnachweise liegen bei den genannten Vermessungsämtern auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Änderung des Gebiets der Stadt Iphofen und des Marktes Markt Bibart, der Landkreise Kitzingen und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und der Regierungsbezirke Unterfranken und Mittelfranken

(1) In die Stadt Iphofen wird aus dem Markt Markt Bibart das Flurstück 1515/3 der Gemarkung Altmannshausen mit einer Fläche von 542 m² umgegliedert.

(2) In den Markt Markt Bibart wird aus der Stadt Iphofen das Flurstück 3164/1 der Gemarkung Hellmitzheim mit einer Fläche von 409 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig wird das Gebiet der Landkreise Kitzingen und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und der Regierungsbezirke Unterfranken und Mittelfranken geändert.

(4) ¹Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 118 der Gemarkung Altmannshausen und Nr. 173 der Gemarkung Hellmitzheim des Vermessungsamts Kitzingen ausgewiesen. ²Die Veränderungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können dort von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Fortgeltung des Orts-, Kreis-
und Bezirksrechts

Im jeweiligen Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 9. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

215-2-11-I

Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Vom 13. Dezember 1994

Auf Grund des § 24 des Schornsteinfegergesetzes – SchfG – vom 15. September 1969 (BGBl I S. 1634, ber. S. 2432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl I S. 1624) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zum Schornsteinfegergesetz (BayRS 215-2-8-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO –) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215-2-11-I) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „1,02 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „1,05 Deutsche Mark“.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Für das Überprüfen von Abgaskaminen werden die unter § 2 Abs. 2 und 8 festgelegten Arbeitswerte berechnet. ²Für eine bei Bedarf durchzuführende Reinigung wird keine eigene Gebühr erhoben (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KÜO).“.
3. § 4 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

„1. je nach den eingesetzten Brennstoffen	Öl	Gas
a) Grundwert pro Gebäude	2,79 AW	2,79 AW
b) für die erste Meßstelle in der Nutzungseinheit	40,75 AW	27,27 AW
c) für jede weitere Meßstelle in der Nutzungseinheit	29,20 AW	18,73 AW
d) bei Meßstellen über Durchgangshöhe		
für die erste Meßstelle	53,65 AW	40,15 AW
für jede weitere Meßstelle	43,58 AW	33,12 AW“.
 - c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

4. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „pro Minute der Wegezeit“ die Worte „sowie besondere Auslagen“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

922-1-1-W

**Verordnung
über die Höhe der Fördersätze
zur Verringerung der Kostendeckungsfehlbeträge
in Folge von Verkehrskooperationen**

Vom 13. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) vom 24. Dezember 1993 (GVBl S. 1052, BayRS 922-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Höhe des Fördersatzes zur Verringerung der bei den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen entstehenden Kostendeckungsfehlbeträge, die in Folge von Verkehrskooperationen entstehen, beträgt bis zu 0,20 DM für jeden im Rahmen der Kooperation zurückgelegten Nutzwagenkilometer.

§ 2

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in den Grenzlandregionen zur Tschechischen Republik und Nachbarregionen zu Sachsen und Thüringen (Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP -, A II 4.2 in Verbindung mit Anhang 12 (d)) sowie in den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll (LEP A II 3.5 in Verbindung mit Anhang 7), kann der in § 1 genannte Höchstbetrag angemessen erhöht werden, vor allem wenn dies zur Neueinrichtung oder erheblichen Erweiterung von Verkehrskooperationen unabweisbar erforderlich ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2035-14-I

Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretungen
bei den Staatlichen Hochbauämtern
Amberg, Freising, Ingolstadt, Landshut, Passau,
Regensburg, Rosenheim und Traunstein

Vom 14. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl S. 766), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Geschäfte der Personalvertretung bei den vom 1. Januar 1995 an neu einzurichtenden Staatlichen Hochbauämtern Amberg, Freising, Ingolstadt, Landshut, Passau, Regensburg, Rosenheim und Traunstein werden jeweils durch die bisherigen Personalräte bei den Finanzbauämtern Amberg, Freising, Ingolstadt, Passau, Regensburg und Rosenheim sowie den bisherigen Personalräten bei den Landbauämtern Amberg, Eichstätt, Freising, Landshut, Passau, Regensburg, Rosenheim, Traunstein und Weiden bis zur Wahl der Personalräte, längstens bis 31. März 1995, vorübergehend gemeinsam wahrgenommen. ²Die Ämter und Freistellungen der Personalratsmitglieder bleiben dabei bestehen.

§ 2

Die nach § 1 gemeinsam handelnden Personalräte haben bis 13. Januar 1995 den Wahlvorstand für die Neuwahl des Personalrats beim jeweiligen Staatlichen Hochbauamt zu bestellen; im übrigen gelten die Art. 20 Abs. 2, Art. 22 und 23 BayPVG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 14. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2230-2-3-1-K

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Durchführung des
Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes**

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund von Art. 11 des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1983 (GVBl S. 1109, BayRS 2230-2-3-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1990 (GVBl S. 290), und des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510, BayRS 1102-5-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Begabtenförderungsgesetzes (DVBaBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1988 (GVBl S. 315, ber. S. 502, BayRS 2230-2-3-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 1992 (GVBl S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Überschrift:

„§ 2

Höhe des Stipendiums (Bedarf)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

3. Es werden folgende §§ 2a bis 2d eingefügt:

„§ 2a

Art des Stipendiums

¹Das Stipendium wird als Zuschuß geleistet.
²Das Stipendium wird auf Antrag des Stipendiaten bis zur Höhe von 600 DM als Zuschuß, der Rest als Darlehen gewährt. ³Die Zuschläge zum Stipendium nach § 2 Abs. 3 werden vorbehaltlich eines besonderen Antrags nach Satz 2 als Zuschuß gewährt.

§ 2b

Darlehensbedingungen

- (1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – mit sechs v.H. für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer den Zahlungstermin um mehr als 45 Tage überschritten hat.

(3) ¹Das Darlehen ist – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens solchen von 200 DM innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. ²Die erste Rate ist fünf Jahre nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer zu leisten. ³Von der Verpflichtung zur Rückzahlung ist der Darlehensnehmer auf Antrag freizustellen, solange er noch ein Studium durchführt.

- (4) Die Zinsen nach Absatz 2 sind sofort fällig.

(5) ¹Nach dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer erteilt die zuständige Stelle (§ 17 Abs. 4) dem Darlehensnehmer – unbeschadet der Fälligkeit nach Absatz 3 Satz 2 – einen Bescheid, in dem die Höhe der Darlehensschuld und die BAföG-Förderungshöchstdauer festgestellt werden. ²Ist ein Darlehensbetrag für ein Kalenderjahr geleistet worden, auf das sich die Feststellung der Darlehensschuld nach Satz 1 nicht erstreckt, so wird diese insoweit durch einen ergänzenden Bescheid festgestellt.

(6) ¹Das Darlehen kann – auch in größeren Teilbeträgen – vorzeitig zurückgezahlt werden. ²Wird ein Darlehen vorzeitig getilgt, so ist auf Antrag ein Nachlaß von der Darlehens(rest)schuld zu gewähren. ³Die Anlage zu § 6 der nach § 18 Abs. 6 BAföG erlassenen Rechtsverordnung gilt entsprechend.

(7) Mit dem Tod des Darlehensnehmers erlischt die Darlehens(rest)schuld, soweit sie noch nicht fällig ist.

(8) Im übrigen ist die nach § 18 Abs. 6 BAföG erlassene Rechtsverordnung entsprechend anzuwenden.

§ 2c

Einkommensabhängige Rückzahlung
des Darlehens

§ 18a BAföG gilt entsprechend.

§ 2d

Erlaß und Teilerlaß des Darlehens

(1) Dem Stipendiaten, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 v.H. aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, wird auf Antrag das Darlehen erlassen.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhält der Stipendiat, der zu den ersten 30 v.H. der Geförderten gehört, den Erlaß

1. in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,
 2. in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 v. H. der Geförderten hinaus nicht erforderlich.
- (3) Stipendiaten, die ihre Abschlußprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben und nach § 1 Abs. 3 gefördert worden sind, erhalten den Erlaß nicht.
- (4) ¹Beendet der Stipendiat die Ausbildung vier Monate vor dem Ende der BAföG-Förderungshöchstdauer mit dem Bestehen der Abschlußprüfung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, nach den Ausbildungsvorschriften planmäßig, so werden auf seinen Antrag 5 000 DM des Darlehens erlassen. ²Beträgt der in Satz 1 genannte Zeitraum nur zwei Monate, werden 2 000 DM erlassen.
- (5) Die Anträge nach Absätzen 1, 2 und 4 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 2b Abs. 5 zu stellen.
- (6) ¹Die Erlaßberechtigung nach Absatz 1 bestimmt sich nach dem individuellen Prüfungsergebnis des Stipendiaten und nach der Ecknote, die für den betreffenden Studiengang bzw. die betreffende Vergleichsgruppe nach der Rechtsverordnung nach § 18b Abs. 1 BAföG festgestellt worden ist. ²Die Prüfungsstellen sind insoweit zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet. ³Kann beim Besuch einer außerbayerischen Hochschule die Ecknote nicht ermittelt werden, sind die Ergebnisse vergleichbarer bayerischer Studiengänge bzw. Vergleichsgruppen zugrunde zu legen. ⁴Im übrigen gelten die Regelungen der Rechtsverordnung nach § 18b Abs. 1 Satz 5 BAföG entsprechend.
- (7) § 18b Abs. 5 BAföG gilt entsprechend.“
4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Wird das Stipendium auf Antrag des Stipendiaten über den Betrag von 600 DM als

Darlehen gewährt, erfolgt die Anrechnung zunächst auf den als Darlehen zu leistenden Teil des Bedarfs.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Dem § 17 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verwaltung und die Einziehung der Darlehen, die nach dieser Verordnung geleistet werden, obliegt der zuletzt für die Förderungsangelegenheit zuständigen Stelle (§ 17 Abs. 2 und 3).“

6. § 18 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Stipendium“ werden die Worte „und die Darlehensverwaltung“ angefügt.

7. Es wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Mitteilungspflichten

Wird das Stipendium auf Antrag des Stipendiaten über den Betrag von 600 DM als Darlehen gewährt, ist der Darlehensnehmer verpflichtet,

1. jeden Wohnungswechsel und jede Änderung des Familiennamens,
2. während der Dauer der Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung jede nach der Geltendmachung eintretende Änderung seiner nach § 2c in Verbindung mit § 18a BAföG maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse

der darlehensverwaltenden Stelle (§ 17 Abs. 4) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund von § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3186), § 689 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1950 (BGBl III 310-4), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. November 1994 (BGBl I S. 3346), § 97 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Satz 1 und §§ 94 Satz 1, 93 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl I S. 235), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl I S. 2278), § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl I S. 641), zuletzt geändert durch Art. 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl I S. 3281, 3302), § 70 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (BGBl III 315-1), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl I S. 1630), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 5, 6a, 8, 25 und 27 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. September 1994 (GVBl S. 946), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 1993 (GVBl S. 841), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:
„Zivilrechtspflege und Bereitschaftsdienst“.
 - b) Es wird folgender § 2a eingefügt:
„§ 2a Bereitschaftsdienst“.
2. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:
„Zivilrechtspflege und Bereitschaftsdienst“.
3. Es wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Bereitschaftsdienst

Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 GVG wird bestimmt:

Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes an dienstfreien Tagen nehmen folgende Amtsgerichte wahr:

1. das Amtsgericht Amberg für die Amtsgerichtsbezirke Amberg und Schwandorf;
2. das Amtsgericht Ansbach für die Amtsgerichtsbezirke Ansbach und Weißenburg;
3. das Amtsgericht Aschaffenburg für die Amtsgerichtsbezirke Aschaffenburg und Obernburg a. Main;
4. das Amtsgericht Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg, Dillingen a. d. Donau und Nördlingen;
5. das Amtsgericht Bamberg für die Amtsgerichtsbezirke Bamberg, Forchheim und Haßfurt;
6. das Amtsgericht Bayreuth für die Amtsgerichtsbezirke Bayreuth und Kulmbach;
7. das Amtsgericht Deggendorf für die Amtsgerichtsbezirke Deggendorf und Viechtach;
8. das Amtsgericht Erding für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising;
9. das Amtsgericht Erlangen;
10. das Amtsgericht Fürstenfeldbruck für die Amtsgerichtsbezirke Dachau, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, Miesbach, Starnberg, Weilheim i. OB. und Wolfratshausen;
11. das Amtsgericht Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a. d. Aisch;
12. das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen;
13. das Amtsgericht Gemünden a. Main;
14. das Amtsgericht Günzburg;
15. das Amtsgericht Hof für die Amtsgerichtsbezirke Hof und Wunsiedel;
16. das Amtsgericht Ingolstadt;
17. das Amtsgericht Kaufbeuren;
18. das Amtsgericht Kempten (Allgäu);
19. das Amtsgericht Kronach für die Amtsgerichtsbezirke Coburg, Kronach und Lichtenfels;
20. das Amtsgericht Landsberg a. Lech;
21. das Amtsgericht Landshut für die Amtsgerichtsbezirke Eggenfelden, Landau a. d. Isar und Landshut;
22. das Amtsgericht Laufing;
23. das Amtsgericht Lindau (Bodensee);
24. das Amtsgericht Memmingen;

25. das Amtsgericht Mühldorf a. Inn für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a. Inn;
 26. das Amtsgericht München;
 27. das Amtsgericht Neuburg a. d. Donau für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a. d. Donau und Pfaffenhofen a. d. Ilm;
 28. das Amtsgericht Neu-Ulm;
 29. das Amtsgericht Nürnberg für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck, Neumarkt i. d. OPf., Nürnberg und Schwabach;
 30. das Amtsgericht Passau für die Amtsgerichtsbezirke Passau und Freyung;
 31. das Amtsgericht Regensburg für die Amtsgerichtsbezirke Cham, Kelheim, Regensburg und Straubing;
 32. das Amtsgericht Rosenheim;
 33. das Amtsgericht Schweinfurt für die Amtsgerichtsbezirke Bad Kissingen, Bad Neustadt a. d. Saale und Schweinfurt;
 34. das Amtsgericht Traunstein;
 35. das Amtsgericht Weiden für die Amtsgerichtsbezirke Weiden und Tirschenreuth;
 36. das Amtsgericht Würzburg für die Amtsgerichtsbezirke Kitzingen und Würzburg.“
4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Mahnverfahren

Auf Grund des § 689 Abs. 3 Satz 1 ZPO werden für die Fälle, in denen der Antrag in einer nur maschinell lesbaren Aufzeichnung eingereicht wird, dem Amtsgericht Coburg die Mahnverfahren für die Bezirke der Amtsgerichte Coburg und Lichtenfels, dem Amtsgericht Nürnberg die Mahnverfahren für die Bezirke der Amtsgerichte Fürth und Nürnberg übertragen.“

5. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Bestimmung „§ 97“ werden die Worte „Halbsatz 1“ eingefügt.
 - b) Das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ wird durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt; danach werden die Worte „oder aus Art. 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
6. In § 16 Abs. 2 werden nach den Worten „Auf Grund des“ die Worte „§ 94 Satz 1 in Verbindung mit“ eingefügt.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 und 7 werden aufgehoben.
 - b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Amtsgericht Nürnberg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Ansbach, Ingolstadt und Nürnberg-Fürth sowie in den Amtsgerichtsbezirken Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neu-Ulm und Nördlingen.“
 - c) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. Amtsgericht Starnberg
als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Augsburg – ausgenommen für die Gewässer in den Amtsgerichtsbezirken Dillingen a. d. Donau und Nördlingen –, München I, München II und Traunstein.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
In Vertretung

Bernd Kränzle, Staatssekretär

600-21-F

**Verordnung
über die Organisation
der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung
im Freistaat Bayern**

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Aufgaben der Verteidigungslastenverwaltung werden im Freistaat Bayern von folgenden Behörden wahrgenommen:

1. in der obersten Verwaltungsstufe vom Staatsministerium der Finanzen,
2. in der mittleren Verwaltungsstufe von der Oberfinanzdirektion Nürnberg und der Bezirksfinanzdirektion München,
3. in der unteren Verwaltungsstufe vom Amt für Verteidigungslasten Nürnberg.

§ 2

(1) Der Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg umfaßt sämtliche Regierungsbezirke.

(2) Hinsichtlich der Prozeßvertretung gilt abweichend von Absatz 1 folgendes:

¹Der Bezirk der Oberfinanzdirektion Nürnberg umfaßt die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz. ²Der Bezirk der Bezirksfinanzdirektion München umfaßt die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern

und Schwaben. ³Soweit sachlich erforderlich können die zuständigen Vertretungsbehörden ihre Vertretungsbefugnis auf andere Behörden der Verteidigungslasten- oder Finanzverwaltung weiterübertragen.

§ 3

(1) Der Bezirk des Amts für Verteidigungslasten Nürnberg umfaßt sämtliche Regierungsbezirke.

(2) ¹Für das Amt für Verteidigungslasten Nürnberg besteht eine Außenstelle mit Sitz in Würzburg. ²Die Außenstelle Würzburg nimmt Teilaufgaben des Amts für Verteidigungslasten Nürnberg wahr.

§ 4

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die **Verordnung über die Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Freistaat Bayern** vom 31. August 1993 (GVBl S. 733, BayRS 600-21-F) außer Kraft.

München, den 20. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Georg von Waldenfels, Staatsminister

763-1-1-I

**Verordnung
zur Durchführung des
Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen
(DVVersoG)**

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund des Art. 6 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Versorgungskammer

(1) ¹Die Bayerische Versicherungskammer – Versorgung (Versorgungskammer) wird unterhalb der Vorstandsebene zur Erledigung ihrer Aufgaben in Geschäfts- und Zentralbereiche gegliedert. ²Zahl und Aufgaben der Geschäfts- und Zentralbereiche bestimmt der Vorstand im Benehmen mit dem Kammerrat.

(2) Die Gliederung der Geschäfts- und Zentralbereiche ist Aufgabe des Vorstands.

§ 2

Vorstand

(1) Der Vorstand führt gemeinsam die Geschäfte der Versorgungskammer und vertritt diese.

(2) ¹Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kammerrat. ²Das Staatsministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Kammerrat stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(3) ¹Der Vorstand gibt sich im Benehmen mit dem Kammerrat eine Geschäftsordnung. ²Erlaß und Änderung der Geschäftsordnung bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

(4) Regelungen über die weitere Stellvertretung können in der Geschäftsordnung des Vorstands getroffen werden.

(5) ¹Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Angelegenheiten, die mehrere Vorstandsbereiche betreffen, bedürfen der kollegialen Beratung und Beschlußfassung. ²Weitere Gegenstände kollegialer Beratung und Beschlußfassung werden in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt. ³Im übrigen erledigen die Mitglieder des Vorstands ihre Aufgaben selbständig im Rahmen der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung.

§ 3

Beschlüßfassung, Vertretung

(1) ¹Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) ¹Erklärungen des Vorstands sind verbindlich, wenn sie von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und einer vom Vorstand bevollmächtigten Person abgegeben werden. ²Zur Wirksamkeit von Erklärungen an die Versorgungsanstalten und die Versorgungskammer genügt die Abgabe gegenüber einer dafür vertretungsberechtigten Person.

(3) Im übrigen wird die Handlungsbefugnis für die Versorgungskammer in der Geschäftsordnung des Vorstands und im Geschäftsverteilungsplan bestimmt.

§ 4

Kammerrat

(1) ¹Der Kammerrat besteht aus 17 Mitgliedern. ²Es benennen der Verwaltungsrat

1. der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden vier Mitglieder,
2. der Bayerischen Ärzteversorgung drei Mitglieder,
3. der übrigen von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten einschließlich der Bundesanstalten jeweils ein Mitglied.

³Für jedes Mitglied benennt der Verwaltungsrat einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) ¹Der Kammerrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. ²Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Beschlüsse zu Personalvorschlägen nach Art. 6 Abs. 3 Satz 5, Abs. 4 Sätze 1 und 3 und in Angelegenheiten nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 3, 5, 6 und 7 VersoG bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(3) ¹Die Amtszeit des Kammerrats beträgt sechs Jahre. ²Der Kammerrat nimmt seine Aufgaben über

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Kammerrats, längstens sechs Monate, wahr.

(4) Verliert ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Kammerrats die nach der Satzung des jeweiligen Versorgungswerks maßgebliche Eigenschaft, auf Grund derer es berufen wurde, kann es vom Verwaltungsrat, der es berufen hat, abberufen werden.

(5) Die Amtszeit des Kammerrats in Gründung (Art. 49 Abs. 7 VersoG) endet mit der konstituierenden Sitzung des Kammerrats (Art. 8 VersoG), spätestens am 1. Juli 1995.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

München, den 20. Dezember 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134